

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28.08.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12 (Nebengebäude), Gerichtsstraße 6, 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Lage, Blatt 8397,
BV lfd. Nr. 1**

85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lage, Flur 17, Flurstück 398, Gebäude- und Freifläche, Buchenstraße 1, 3, Größe: 1.331 m²

Verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum Nr. 12 des Aufteilungsplans. Das Miteigentums ist durch die Einräumung der zu den weiteren Miteigentumsanteilen (Blatt 8386 bis 8397) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf mit Ausnahmen der Zustimmung des Verwalters.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Einstellplatz.

versteigert werden.

Lt Gutachten: 3-Zi.-Wohnung mit Balkon im 2. OG in einem vollunterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienhaus (12 Einheiten) in 2-Spänner-Bauweise, BJ 1959. Insgesamt zufriedenstellender Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

55.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.